



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2017/2018 - Ausgegeben am 20.09.2018 - 43. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Stipendien, Förderungen

246. Ausschreibung von Studienabschluss-Stipendien für berufstätige Studierende der Universität Wien für das Studienjahr 2018/19

Stipendien, Förderungen

Nr. 246

Ausschreibung von Studienabschluss-Stipendien für berufstätige Studierende der Universität Wien für das Studienjahr 2018/19

Die Studienabschluss-Stipendien dienen der Förderung von berufstätigen Studierenden in fortgeschrittenen Studienphasen und bezwecken die Unterstützung eines schnellen und zeitnahen Studienabschlusses. Die Universität Wien schreibt das Stipendium für das Wintersemester 2018/19 und/oder Sommersemester 2019 aus.

I. Voraussetzung für die Antragstellung auf Zuerkennung von Studienabschluss-Stipendien

Für die Antragstellung auf Zuerkennung eines Studienabschluss-Stipendiums sind folgende Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen:

1. Aufrechte Zulassung zu einem ordentlichen Studium an der Universität Wien im Wintersemester 2018/19 und/oder Sommersemester 2019 (ein Stipendium kann für Semester, in denen Studierende beurlaubt sind, nicht zugesprochen werden)
2. Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Studierenden, für welche im Antragssemester eine Beitragspflicht besteht (keine Inanspruchnahme von Erlass- oder Rückerstattungsgründen gemäß § 92 UG oder § 23 studienrechtlicher Teil der Satzung der Universität Wien oder an anderen Bildungseinrichtungen, keine Inanspruchnahme von steuerlichen Absetzmöglichkeiten oder Studienförderungsmaßnahmen)
3. Bei Doppel- oder Mehrfachstudien ist bei der Antragstellung **ein ordentliches Studium zu benennen**, in dem die beitragsfreie Studienzeit inklusive Toleranzsemester im Studienjahr 2018/19 gemäß § 91 UG überschritten wurde. Das gewählte Studium ist für die Zuerkennung des Stipendiums heranzuziehen, solange es nicht erfolgreich abgeschlossen ist.
Im Studium (bzw. bei Doppel- oder Mehrfachstudien im gewählten Studium) müssen Studienleistungen in folgendem Ausmaß im Zeitpunkt der Antragstellung erbracht sein (inklusive Anerkennungen, Datum gemäß Sammelzeugnis):

Studien mit Umfang gemäß Curriculum:	Mindestanzahl an erbrachten ECTS im Zeitpunkt der Antragstellung:
180 ECTS	120 ECTS
240 ECTS	160 ECTS
120 ECTS	80 ECTS
270 ECTS	180 ECTS
Doktoratsstudien	alle ECTS

4. Studienaktivität: Es ist für das genannte Studium ein Leistungsnachweis im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten im Studienjahr 2018/19 (erbrachte Leistungen lt. Sammelzeugnis bis einschließlich 30. 9. 2019) zu erbringen. Im Falle, dass die Beitragspflicht erstmalig im Sommersemester 2019 besteht, sind 8 ECTS-Punkte, welche ab dem 01. 05. 2019 zu absolvieren sind, nachzuweisen. Die Studienaktivität von Doktoratsstudierenden wird anhand des jährlichen Fortschrittsberichts (lt. Satzung) festgestellt. Die Studienaktivität von Masterstudierenden, welche bereits mit Ausnahme der Masterarbeit und/oder der Masterprüfung alle ECTS-Punkte absolviert haben und nur

noch die Masterarbeit und/oder die Masterprüfung absolvieren müssen, kann einmalig alternativ durch einen Fortschrittsbericht (Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers der Masterarbeit erforderlich) festgestellt werden. Anerkannte Leistungen können für den Leistungsnachweis herangezogen werden, sofern die tatsächliche Ablegung der Leistungen in den oben genannten Zeitraum fällt.

5. Die maximale Bezugsdauer besteht längstens bis zur doppelten Studienzeit. (Berechnung maximale Bezugsdauer am Beispiel **6 Semester** Bachelorstudium: Regelstudienzeit beträgt 6 Semester, 2 Toleranzsemester, die Antragsmöglichkeit besteht für weitere 4 Semester – ergibt eine Gesamtstudiendauer von **12 Semestern**, Beurlaubungen werden zur Berechnung nicht miteinbezogen und zählen daher nicht).

6. Selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers: steuerpflichtiges Einkommen im Kalenderjahr 2018 über der – im Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen – auf das Jahr hochgerechneten Geringfügigkeitsgrenze (14-facher Betrag gemäß § 5 Abs. 2 ASVG) **und** bis zu einem Betrag von EUR 15.000,00. Bei der Einkommensberechnung ist nach §§ 8 bis 10 Studienförderungsgesetz zu ermitteln. Nachweise sind in sinngemäßer Anwendung des § 11 Studienförderungsgesetz zu erbringen.

II. Antragstellung und erforderliche Nachweise

1. Ausgefülltes Antragsformular inklusive der Bekanntgabe des ausgewählten ordentlichen Studiums, für welches das Studienabschluss-Stipendium beantragt wird
2. Beizulegendes Dokument: Nachweis des steuerpflichtigen Einkommens
3. Im Falle eines Doppelstudiums an mehreren Bildungseinrichtungen kann das Stipendium an der Universität Wien nur beantragt werden, wenn der Studienbeitrag an die Universität Wien entrichtet wurde.

Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden.

III. Zuerkennung

1. Die Höhe eines zuerkannten Studienabschluss-Stipendiums beträgt EUR 700,00 pro Studienjahr bzw. EUR 350,00 pro Semester, sollte die Beitragspflicht nur in einem Semester gegeben sein.
2. Die Zuerkennung erfolgt durch das Rektorat im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Universität Wien. Auf die Zuerkennung eines Studienabschluss-Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch. Resultiert die Stipendienvergabe aus falschen oder unvollständigen Informationen, so ist das Studienabschluss-Stipendium unbeschadet weiterer straf- oder zivilrechtlicher Schritte zurückzuzahlen.

IV. Antragsfrist

Die Antragstellung erfolgt einmal pro Jahr. Unterlagen sind vollständig zwischen dem 1. 10. 2019 und dem 30. 11. 2019 einzubringen. Zwischen der Antragstellung und einer allfälligen Auszahlung des Studienabschluss-Stipendiums können mehrere Wochen vergehen. Studierende, die ihr beitragsauslösendes Studium im Wintersemester 2018/19 abschließen, können den Antrag auf Zuerkennung eines Studienabschluss-Stipendiums ausnahmsweise zwischen dem 1. 3. 2019 und dem 30. 4. 2019 einbringen.

Die Vizerektorin:
Schnabl

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.